

terwerfen sein möchten. In Bergstädten möchte außerdem, wenn die Ansässigen ausgenommen werden sollen, die Communalgarde bedeutend gelichtet werden. Es scheint mir nicht recht zu passen, daß ein Bürger, der ansässig ist, Communalgardendienste zu leisten hat, dagegen ein ansässiger Berg- und Hüttenmann, der in einer Stadt auch Bürger ist, einen Vorzug darin haben, und von der Communalgarde befreit sein soll. Es scheint, als wenn die Bürgerpflicht auch die Pflicht zur Communalgarde mit sich brächte, und es wird diese Ausnahme bei andern Bürgern, die Mitglieder der Communalgarde sind, bedeutenden Unmuth veranlassen. Ich möchte daher noch etwas weiter gehen und den Antrag stellen, daß an der betreffenden Stelle vor den Worten: „Berg- und Hüttenleute“ gesetzt werde: „unansässige.“

Präsident v. Gersdorf: Vor den Worten: „Berg- und Hüttenleute“ soll das Wort: „unansässige“ gesetzt werden, so daß es nun heißen würde: „unansässige Berg- und Hüttenleute.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird durch 12 Mitglieder unterstützt. —

Präsident v. Gersdorf: Es sind 12 Mitglieder, die sich zur Unterstützung dieses Antrags erhoben haben, es ist das nicht die Hälfte, aber mehr als ein Viertel, und es kommt nun darauf an, ob man den Antrag als einen in der Discussion entstandenen, oder als einen früher entstandenen zu betrachten habe.

Bürgermeister Bernhadi: Er ist während der Discussion gestellt, und also nicht unterstützt worden.

Präsident v. Gersdorf: Er ist demnach nicht als unterstützt zu betrachten, und wenn weiter nichts gesprochen wird, würde ich dem Referenten das Schlußwort geben.

Referent Bürgermeister Wehner: Was den Antrag des Herrn Bürgermeister Schill anlangt, so muß ich bemerken, daß derselbe weit über den Entwurf hinausgeht, und daß, wenn derselbe angenommen würde, die Bestimmung, so wie sie in dem Entwurf enthalten ist, völlig in Wegfall gebracht werden müßte, denn der Entwurf spricht bloß von Ärzten und Wundärzten, die bei Krankenanstalten, sowie zu Behandlung der Ortsarmen angestellt sind; nach dem Amendement würden aber alle Ärzte, ohne alle Ausnahme, sie mögen viel oder wenig zu thun haben, ausfallen. Nun hat Herr Bürgermeister Schill herausgehoben, daß die Obliegenheit und die Pflichterfüllung des Arztes nach seiner Ansicht sich mit dem Communalgardendienst nicht vereinigen ließe, allein wenn das der Fall ist, so könnte man ihnen den Dienst gar nicht einmal facultativ nachlassen, was doch nach dem Amendement der Fall sein würde, denn sie würden dadurch zu etwas verleitet, was ihrer Pflicht entgegen wäre. Ich kann mich nicht einverstanden damit erklären, daß eine Ausnahme nothwendig sei, wenigstens hat die Erfahrung etwas ganz anderes gelehrt. In der Stadt, in welcher ich wohne, und auch von hier weiß ich, daß Ärzte den Communalgardendienst verrichten, ohne daß man von einem

Nachtheil gehört hätte, ist dies nun bis hierher gegangen, warum will man nun auf einmal eine solche Ausnahme in dem Gesetz stattfinden lassen? Sie wird wieder eine Beschränkung in das Institut bringen, die unangenehm auf das Ganze einwirken muß. Wir haben sogar Commandanten von der Communalgarde, die Ärzte und solche Ärzte sind, die viel zu thun haben, dessenungeachtet aber ihre Pflichten als Communalgardisten treulich erfüllen. Ich könnte mich also unter diesen Umständen für diese Amendements keinesweges erklären und vielmehr die Kammer ersuchen, daß sie bei dem stehen bleibe, was die Deputation vorgeschlagen hat, und es muß das auch noch deshalb angerathen werden, weil man voraussehen kann, daß die zweite Kammer sich schwerlich mit diesen Amendements wird einverstanden erklären.

Staatsminister Rostitz und Sänckendorf: Ich muß hierzu bemerken, daß allerdings von einer großen Anzahl Ärzte um Befreiung vom Communalgardendienste im Allgemeinen angetragen worden ist. Erfahrungen von besondern Nachtheilen der bisherigen Dienstleistung für die Klasse der Ärzte im Allgemeinen liegen wenigstens dem Ministerium nicht vor; dagegen darf ich nicht unterlassen, meinerseits zu bemerken, daß das Amendement des Herrn Bürgermeister D. Groß allerdings sehr viel für sich haben dürfte.

Präsident v. Gersdorf: Wenn der Referent weiter nichts erwähnt, glaube ich mich der Fragstellung nähern zu dürfen. Die Deputation bemerkt zweierlei; einmal hat sie gesagt: „daß dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten sein möchte.“ Zum erstern rath ich die Deputation an, dem beizutreten, was unter a. bei b. mit den Worten gesagt ist: „die bei Kranken- und andern öffentlichen Anstalten angestellten Ärzte und Wundärzte.“ Hierbei schlagen die beiden Amendements ein. Ich habe zuerst auf das Deputationsgutachten die Frage zu richten; dann würde das Amendement des Herrn Bürgermeister Schill an die Reihe kommen. Wem dieses vorzüglich wünschenswerth sein sollte, der müßte bei der ersten Frage gegen die Ansicht der zweiten Kammer stimmen, dann aber auch gegen das Amendement des Herrn Bürgermeister D. Groß, um das des Herrn Bürgermeister Schill zur Annahme zu bringen. Sollte dagegen die Ansicht der zweiten Kammer Platz ergreifen, so würde ich nur noch für das Groß'sche Amendement die Frage zu stellen haben, was bloß hinzutreten würde, wogegen in dem Schill'schen Antrage etwas überhaupt Erweiterndes liegt, so daß das Amendement des Herrn Bürgermeister D. Groß und die Ansicht der zweiten Kammer in demselben mit begriffen ist.

Bürgermeister Schill: Mein Antrag und der Antrag des Herrn Bürgermeister D. Groß können recht gut neben einander bestehen, mein Antrag schlägt den seinigen und der seinige den meinigen nicht.

Prinz Johann: Über das Deputationsgutachten schließt Ihre Anträge aus.

Bürgermeister D. Groß: Ich glaube, es können beide